

sechs vnd sibentzigsten Capitels bezeüget) am ersten erfunden / vnd das selbig apo tis scias (das ist) von dem schadten Scioterico (das ist) schadten Vr / genennt. Zuo Rhom hat es sich vil spaeter begeben / Denn inn den zwoelff taflen (als Plinius im sibenden buoch leret) werdend allayn der sonnen auff vnd nidergang gemelt. Nach etlichen jaren ist der mittag auch hinvuo gethon worden / des burgermaysters Accensus (das ist) radtsknechte oder aussrueffer / schrey ju auss / als bald er die sonnen an de rathauss / zwischen der Rostra (das ist) der kirchen / darinn man prediget / vnd der Grecostrasis (das ist) des orts, da die frembden botschafft stuedend / so für ein radt kamend / gesahe. Aber auss der messinge seülen oder thurn / wie sich die Sonn gegen der gfencknus hinab gelassen het / da schry er die letst stund auss / aber solchs allain an den haytern taegen / biss auff den erste Punischen krieg. Aber M. Varro zayget an / das die erst sonnen Ur offentlich inn der gemein / hinder d' kirch / darinn man predigt auf einer saulen aufgericht sey worden / wie von M. Valerio Messala dem burgermaister inn dem ersten Punischen krieg / Catina die statt des laads Sycilie eingenommen ist wordee. Nachmalen hat der Scipio Nasica der erste (zuo Rhom allain als ich achte) mit wasser / die stund eben so wol der nächten als der taegen aussgetailt / vnn die selbig Vr vnd' dem dach auffgeopfert / an dem fünfhund't xcv jar d' stat Rom. Weyer Ctesebius Alexandrinus (als Vitruvius imm ix. buch voo dee gebewee bezeüget) d'hat die wasser Vr am ersten erfundee.

Darnach ist auss spytzfindigkayt eines goetlichen verstands oder eigenschafte / die Vr erfunden wordee / die man stätigs sihet / von metallan / vnd gezennten rederu / vnd gewichten / die eins tails die stunden mit dem mittern eysen zaiget / eins tayls an die glocken schlagen / vber das auch eben mit der selben kunst zaygen sie an / aller planeten / der Sonnen vnd des Mons laeuff / so ringklich / dz einen geduncken moecht / er sehe gar nahet den hymmel selbs.

Es ist auch eine andere Ur inn gestalt einer salpüchsen erdacht worden. Der gleichen auch von gar klaynem Aegyptischen sand / woellicherer efinder mit wissentlich sind. Also hat gen den letsten alletag die geschicklichkayt der menschen etwas wunderbarliches erfunden / als den Compass / durch woellichen die schiffleüt jre fart oder schiffung gantz kluogklich hinlayttend. Vnd sind noch vil ding / woelcherer die alte zeyt ghratten hat / woelche wir auch in jren oerten herzoelen werden. Das will ich noch hinzuothuon / wie an etlichen orten die Vre von eim nidergang der sonnen biss an den andern mit staettigen voelligem lauff / vier vnd zwayntzig stunden bezaychnen / solche vr haben gar nahet alle die gegem nidergang wonen / woelche zway mal imm tag vnd nacht zwoelff stunden zeigen / also das allwegen mitten inn der nacht vnn zuo mittem tag auch die zwoelfftest stunde verzaychnet werde / woelchs inn der warhayt / ye baser es sich schickt / ye fuogklicher gschicht es auch / das einer (wann er wissen will / die / wie villest stund sey) nicht sovil mit einander zoelen muoss.

Vom verhängten Schaufenster

Aus dem Leserkreis ging mir folgende Anfrage zu: In einem Ihrer Artikel wurde empfohlen, nach Möglichkeit, soweit das die Bestimmungen ermöglichen, die Schaufenster an Sonntagen unverhängt zu lassen, um der Landbevölkerung, der am Sonntag „versammeln“ Familie usw. Gelegenheit zu geben, die Waren zu betrachten und zu besprechen. Inwieweit ist die nicht den Blicken der Straßenpassanten entzogene Schaufensterauslage am Sonntag erlaubt?

Auf diese Anfrage habe ich zu entgegnen: Die Frage läßt sich nicht so bestimmt beantworten, wie es der Fragesteller vielleicht vermutet. Sie bietet allgemeines Interesse, nicht nur, um auch andere diesbezüglich zu belehren, sondern vor allen deshalb, weil die Fragebeantwortung den Organisationen des Einzelhandels eine wichtige Aufgabe stellt, deren baldige Verfolgung außerordentlich wünschenswert erscheint.

Anordnungen, deren Erlaß landesgesetzlichen Bestimmungen überlassen bleibt, neigen leicht zur Willkür. Das läßt sich ganz besonders im fraglichen Fall feststellen. Wer beispielsweise örtlich zusammenhängende Städte, die durch eine Landesgrenze getrennt werden, besucht und diesseits der Grenze verhängte, jenseits der Grenze aber Schaufenster mit sichtbaren Auslagen beobachtet, wird sich fragen müssen, warum die Auffassungen so verschieden sind, ohne einen Grund dafür zu finden. Es handelt sich um eine verschiedenartige Auslegung der Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. Was hat es in Wirklichkeit mit dem religiösen Gefühl zu tun, ob in einem Schaufenster Uhren usw. zu sehen sind oder nicht? Die Sonntagsruhe ist doch genügend durch die Schließung des Ladens gewahrt! Wenn im Schaufenster keine unzüchtigen Dinge ausliegen — als solche können insonderheit doch niemals Uhren usw. betrachtet werden —, also keine Waren, deren Ausstellung sowieso schon verboten ist und Sonntags doch sicherlich nicht extra im Fenster ausgelegt werden, dann kann unmöglich ein Mensch der Waren in den Geschäftsauslagen wegen eine Störung seines Sonntagsfriedens wahrnehmen.

Andererseits aber besteht eine große Notwendigkeit, auch dem Sonntagsspaziergänger Waren zu zeigen. Wenn

er es nicht will und es wirklich nicht mit seinem religiösen Empfinden vereinbaren kann, braucht er davon keine Kenntnis zu nehmen. Viele aber, die werktags angestrengt arbeiten, auswärts tätig sind, die Woche über nicht in die Stadt kommen, weil sie von ihrem ländlichen Wohnort nicht fortkönnen oder sonstwie in Anspruch genommen werden, bleiben darauf angewiesen, sich auf dem Warenmarkt zu orientieren. Je knapper das Geld wird, desto mehr müssen sie darauf Bedacht nehmen, zu prüfen und zu sichten. Warum sorgt die Landesgesetzgebung nicht auch dafür, daß mehr Geld ins Land kommt und jeder davon profitiert, damit blindlings gekauft werden kann, wenn sie am Sonntag die doch vielen nur in Mußstunden mögliche Warenprüfung verbietet? Und warum rückt sie dem zunehmenden unlauteren Wettbewerb nicht zu Leibe um das Publikum vom Mißtrauen zu befreien und ihm das lange Umhersuchen zu ersparen? Bei der heutigen marktschreierischen Reklame muß ja der beste Ruf des seriösesten Geschäftes angezweifelt werden. Drittens aber: Warum befreit die Landesgesetzgebung den Geschäftsinhaber nicht von der drückenden Steuerlast, damit er im schlimmsten Fall auf eine Werbetätigkeit am Sonntag verzichten kann?

Das Uhrmachergewerbe hat wiederholt einmütig bekannt, daß es für die Sonntagsruhe eintritt. Darüber hinaus wird es aber nicht eine Vorschrift wünschen, die ihm das Verhängen seines Schaufensters befiehlt, wenigstens nicht so lange, wie obiger Gründe wegen die an sich ganz nebensächliche Offenhaltung des Schaufensters erforderlich erscheint.

Wie haltlos die ganze Angelegenheit ist, geht deutlich genug aus einer Mitteilung über die Sonntagsruhe hervor: „Durch reichsgesetzliche Regelung ist es in den Städten unter 10000 Einwohnern gestattet, an 10 Ausnahmesonntagen die Läden offenzulassen. In Bayern bestehen sogar 23 Ausnahmesonntage.“ Dieselbe Regelung also, die es zuläßt, daß im Durchschnitt nahezu an jedem zweiten Sonntag in Läden, sicherlich nicht hinter verschlossenen Schaufenstern, verkauft werden darf, ohne dabei religiöse Bedenken zu hegen, spricht den Landesgesetzgebern aus religiösen Erwägungen heraus das Recht zu, ihren Untertanen das Verhängen der Schaufenster (und Schaukästen!)